

Studienordnung für das Nebenfach Germanistische Literaturwissenschaft im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz Vom 5. Juli 2001

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1541) hat der Senat die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziele und -inhalte
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Gebiete des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlage: Empfehlungen für den Studienablauf

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz das Studium des Nebenfaches Germanistische Literaturwissenschaft im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2

Studienvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein Zeugnis nachgewiesen, das durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist. Studienvoraussetzungen sind Kenntnisse in Englisch oder Französisch, die das Verständnis von wissenschaftlicher Fachliteratur ermöglichen sowie Lateinkenntnisse. Der Nachweis wird durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einem öffentlichen Gymnasium oder einer Universität erbracht. Alle Sprachkenntnisse sollen spätestens bis zum Zeitpunkt der Meldung zur akademischen Zwischenprüfung erbracht sein. Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studienzeit

Das Magisterstudium beträgt in der Regel neun Semester. Davon entfallen in der Regel vier Semester auf das Grund-, fünf auf das Hauptstudium einschließlich der Magisterprüfung.

§ 5

Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

1. Vorlesungen (V),
2. Proseminare (PS),
3. Hauptseminare (HS),
4. Übungen (Ü),
5. Tutorium (besonders für die Einführungsveranstaltung).

Zur Vorbereitung auf das Examen findet nach Möglichkeit ein Kolloquium statt.

§ 6

Studienziele und -inhalte

(1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in einem breiten Spektrum von Anwendungsfeldern im Bereich der Germanistischen Literaturwissenschaft die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur (kritischen) Einordnung der germanistischen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftlich begründete

Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, dass sie von den Studierenden in der Praxis genutzt und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung vertieft werden können. Das Magisterstudium bietet eine allgemein wissenschaftsorientierte sowie berufsqualifizierende bzw. berufsfeldbezogene Ausbildung. Dabei zielt die Integration einzelner Disziplinen der Literaturwissenschaft und anderer Wissenschaftsdisziplinen darauf ab, sich auf der Basis des Studiums weitere benachbarte Berufsfelder erschließen zu können, so z. B. im journalistischen, bibliothekarischen, theaterpädagogischen, musealen Bereich, in der Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltungen oder im Sozialwesen.

(2) Aufgrund der Hochschulprüfung wird ein berufsqualifizierender Abschluss erworben, der auch Möglichkeiten öffnen soll, in anderen Ländern tätig zu werden und die Basis für eine wissenschaftliche Qualifizierung zu schaffen.

(3) Das Studium des Faches Germanistische Literaturwissenschaft verfolgt im Einzelnen folgende Ziele:

1. Beherrschung der theoretischen Grundlagen der Literaturwissenschaft, d. h. die Kenntnis der literaturwissenschaftlichen Methoden und die Ausbildung der Fähigkeit, sie auf literarische Texte anzuwenden, sowie die Auseinandersetzung mit Problemen der Literaturtheorie, außerdem der Überblick über die Geschichte der Literaturwissenschaft und Einblicke in die Spezifik literaturwissenschaftlicher Schulen,
2. Überblick über die Literaturgeschichte, d. h. über die deutsche bzw. deutschsprachige Literatur und Gebiete der Weltliteratur sowie über die Beziehungen zwischen der deutschen Literatur und anderen Literaturen,
3. Einblicke in die Spezifik der Literaturgeschichtsschreibung sowie der Verlags- und Buchgeschichte,
4. Interpretation von Texten nach Gehalt und Form, die Erklärung ihrer literarischen, historischen und sozialen Zusammenhänge, Wissen über Formen der literarischen Kommunikation und über die Funktion von Literatur im Bereich der Medien, Kenntnisse zur Lesartenforschung und Textkritik.

§ 7

Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Chemnitz. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung im Nebenfach Germanistische Literaturwissenschaft ist Aufgabe des Fachgebietes. Sie unterstützt die Studierenden, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte des gewählten Faches. Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keinen Leis-

tungsnachweis erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Studierende, die die Zwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8

Umfang des Studiums

Das Studium des Nebenfaches Germanistische Literaturwissenschaft umfasst 36 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfällt jeweils die Hälfte auf das Grund- bzw. Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9

Gebiete des Studiums

Das Nebenfach Germanistische Literaturwissenschaft untergliedert sich in folgende Teilgebiete (analog zur Studienordnung Magister Hauptfach Germanistik unter "A"):

A1	Allgemeine Literaturwissenschaft
A2	Ältere deutsche Literaturgeschichte
A3	Neuere deutsche Literaturgeschichte (17. bis 19. Jh.)
A4	Deutschsprachige Literatur des 20. Jh.
A5	Kinder- und Jugendliteratur
A6	Anwendungsbereiche und Interdisziplinäres

§ 10

Aufbau des Studiums

(1) Das Grundstudium liefert die allgemeinen Fachgrundlagen für ein tiefergehendes Eindringen in die germanistische Literaturwissenschaft und wird durch die Zwischenprüfung (Blockprüfung), das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Fach berechtigt zur Fortführung des Faches im Hauptstudium, auch wenn in den weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Im Grundstudium sind im Nebenfach insgesamt 18 SWS zu studieren. Auf die einzelnen Teilgebiete entfallen Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.), die wie folgt aufgeteilt sind:

	Pf.	Wpf.
A1	4 SWS	
A2	2 SWS	
A3	2 SWS	
A4	2 SWS	
A1-6		8 SWS

Die Einführungsveranstaltungen sind nach Möglichkeit im ersten Semester zu belegen. Die erfolgreiche Teilnahme an der "Einführung in die ältere deutsche Literaturwissenschaft" (LV in A1) ist Vor-

aussetzung für die Teilnahme am Proseminar A2. Einer der geforderten Leistungsnachweise ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen.

(3) Im Hauptstudium sind im Nebenfach ebenfalls insgesamt 18 SWS zu studieren. Dabei sind die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen wie folgt auf die Teilgebiete aufgeteilt:

	Pf.	Wpf.
A1	2 SWS	
A2	2 SWS	
A3	2 SWS	
A4	2 SWS	
A1-6		8 SWS
Sprecherziehung/Rhetorik	2 SWS	

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach sind

1. je ein Leistungsnachweis in zwei Proseminaren aus den Pflichtveranstaltungen der Germanistischen Literaturwissenschaft (ein Proseminar aus A2, ein Proseminar aus A3 oder A4) und
2. die in § 2 geforderten Sprachnachweise.

(2) Die in Absatz 1 genannten Leistungsnachweise werden benotet. Leistungsnachweise können in einer Klausur durch eine Hausarbeit oder ein schriftlich einzureichendes Referat erbracht werden. Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" (= schlechter als 4,0) bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

(3) Nähere Bestimmungen zur Zwischenprüfung sind in den §§ 16 bis 20 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz und der zugehörigen fachspezifischen Anlage geregelt.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach Germanistische Literaturwissenschaft sind zwei Leistungsnachweise aus Hauptseminaren, davon einer aus den Teilgebieten A2, einer aus A3 oder A4.

(2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen von § 11 Abs. 2.

(3) Allgemeine Prüfungsbestimmungen regelt die Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz, die fachlichen Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach Germanistische Literaturwissenschaft werden in einer Anlage zur Magisterprüfungsordnung vorgenommen.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13

Studienangebot

Das Studienangebot (der Studienplan) ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums nach § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u. ä.) bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form.

§ 14

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen von § 13 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz.

§ 15

Übergangsbestimmungen

Vorstehende Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2001/2002 Immatrikulierten. Für alle früher Immatrikulierten gelten Übergangsbestimmungen, die der Prüfungsausschuss festlegt.

§ 16

In-Kraft-Treten

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 20. Juli 1999 und vom 15. Mai 2001 sowie der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 20. Februar 2001, Az.: 2-7831-12/87-7.

Chemnitz, den 5. Juli 2001

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. G. Grünthal

Anlage

Empfehlungen für den Studienablauf

Grundstudium

Bereiche und Teilgebiete lt. Studienordnung § 9	Stundenanteile im Semester				Zulass.voraussetz. f. Zwischenprüf.
	1.	2.	3.	4.	
A1 Allgemeine Literaturwiss. speziell: Einführung neuere dt. Literatur- wissenschaft	2 Ü				
Einführung ältere dt. Literatur- wissenschaft		2 Ü			
A2 Ältere dt. Literaturgeschichte			2 PS		ein L aus A2
A3 Neuere dt. Literaturgeschichte		2 PS			wahlweise ein L aus A3 o. A4
A4 Dt. spr. Literatur d. 20. Jh.				2 PS	
A1-6	2	2	2	2 PS/V (Wpf.)	

Hauptstudium

Bereiche und Teilgebiete lt. Studienordnung § 9	Stundenanteile im Semester				Zulass.voraussetz. f. Magisterprüf.
	5.	6.	7.	8.	
A1 Allgemeine u. vgl.Literatur- wissenschaft	2 HS				
A2 Ältere dt. Literaturgeschichte		2 HS			ein L aus A2
A3 Neuere dt. Literaturgeschichte			2 HS		wahlweise ein L aus A3 o. A4
A4 Dt. spr. Literatur d. 20. Jh.				2 HS	
A1-6	2	2	2	2 PS/HS/V (Wpf.)	
Sprecherziehung/Rhetorik	2				

